

Einfache Anfrage Hilb-Wil vom 29. Mai 2015

Departementsverteilung in der Regierung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. August 2015

Patrick Hilb-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 29. Mai 2015 nach den Vor- und Nachteilen eines angepassten Wahlverfahrens für neue Mitglieder der Regierung. Vorgeschlagen wird, dass neue Mitglieder der Regierung erst nach der Verteilung der Departemente gewählt werden. Dies würde ermöglichen, bei der Auswahl der Kandidierenden das Fachwissen im Geschäftskreis des frei werdenden Departementes zu berücksichtigen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 1 der Geschäftsordnung der Regierung, sGS 141.2, teilt die Regierung den Mitgliedern vor Beginn der Amtsdauer und nach einer Ersatzwahl die Departemente zu. Aus wichtigen Gründen kann sie Departemente neu zuteilen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Dem einzelnen Mitglied steht bezüglich Departementszuteilung kein eigentliches Wahlrecht zu. Nach dem Anciennitätsprinzip können jedoch Mitglieder nach dem Dienstalder der Reihe nach ihre Wünsche und Präferenzen äussern und entsprechend Antrag stellen.

Dieses Wahlverfahren stellt eine Umsetzung des Kollegialprinzips nach Art. 69 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) dar. «Das Kollegialprinzip beinhaltet, dass alle Regierungsmitglieder die gleiche Legitimation, die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten haben. Dazu gehört ferner, dass die wesentlichen Exekutivbeschlüsse im Kollegium gefasst werden» (Botschaft der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 [ABI 2000, 341]). Die Verfassung sieht vor, dass der Regierung als Gesamtorgan die wesentlichen Kompetenzen zustehen und diese nur nach Massgabe des Gesetzes einzelnen Departementen übertragen werden können (Art. 76 Bst. a KV). Dementsprechend werden neue Mitglieder der Regierung in erster Linie als Mitglied des Kollegiums und nicht als Vorsteherin oder Vorsteher eines bestimmten Departementes gewählt. Das vorgeschlagene neue Wahlverfahren würde zu einer Abkehr von diesem Verfassungsgrundsatz führen. Kandidierende würden in erster Linie als Vorsteherin oder Vorsteher eines bestimmten Departementes gewählt und nicht als Mitglied einer Kollegialbehörde. Insbesondere würden die Mitglieder der Regierung – je nachdem, ob sie in einer «fachlichen» Ersatzwahl gewählt wurden – nicht mehr über die gleiche Legitimation verfügen.

Die Festlegung der Departementsverteilung ist nach den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen für die Regierung nicht bindend. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der Regierung oder aus wichtigen Gründen kann die Regierung die Verteilung der Departemente neu vornehmen. Dies erscheint deshalb als zweckmässig, weil die Zuteilung der Departemente gestützt auf eine Gesamtbetrachtung der im Gremium Einsitz nehmenden Personen erfolgen sollte. Die Regierung kann so als Kollegium die Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile einer bestimmten Verteilung der Departemente auf ihre Mitglieder vornehmen. In diesem Zusammenhang hat sich auch die Bezeichnung von stellvertretenden Departementen durch die Regierung nach Art. 25 des Staatsverwaltungsgesetzes, sGS 140.1, bewährt. Wenn ein Mitglied der Regierung in erster Linie als «Fachvorsteherin» oder «Fachvorsteher» eines Departementes fungieren würde, wäre eine Stellvertretung nach bisheriger Regelung nicht möglich. Von einer Bindung der Regierung in Bezug auf die Zuteilung der Departemente sollte daher abgesehen werden.

Als Mitglieder der Regierung sind nach Art. 33 in Verbindung mit Art. 31 KV sämtliche stimmberechtigten Personen wählbar. Die Stimmberechtigten werden durch die Wahlvorschläge der Parteien in ihrem Wahlrecht nicht eingeschränkt. Die Stimmberechtigten können daher eine Wahl unabhängig von den fachlichen Vorkenntnissen einer Person in Bezug auf den Geschäftskreis des frei gewordenen Departementes vornehmen. Solche Vorkenntnisse in einem spezifischen Geschäftskreis eines Departementes stellen keine notwendige Bedingung für die wirksame Wahrnehmung der Führungsverantwortung der Vorsteherin oder des Vorstehers eines Departementes dar. Zudem können im Rahmen der Entscheidungsfindung innerhalb der Regierung die fachlichen Vorkenntnisse sämtlicher Mitglieder in die Entscheidung des Kollegiums angemessen einfließen. Dadurch wird sichergestellt, dass das im Gremium vorhandene Fachwissen zum Tragen kommt.

Durch die explizite Forderung nach fachlichen Vorkenntnissen im Geschäftskreis eines spezifischen Departementes würden zudem Berufsgruppen aus Bereichen ohne direkten Bezug zu öffentlichen Aufgaben bei der Kandidatur benachteiligt.

Schliesslich sprechen auch verfahrensmässige Vorbehalte gegen das vorgeschlagene neue Wahlverfahren. Bei einer Vakanz von mehr als einem Sitz in der Regierung oder bei Gesamterneuerungswahlen ist ein solches Vorgehen nicht umsetzbar. Eine Wahl nach rein fachlichen Kriterien lässt sich im Rahmen einer Volkswahl nicht durchsetzen. Hinzu kommt, dass aufgrund der thematischen Breite der Geschäftskreise der einzelnen Departemente kaum festzulegen wäre, welche fachliche Ausrichtung einer Kandidatin oder eines Kandidaten ein geeignetes Profil darstellen würde.

Aufgrund dieser Erwägungen besteht für die Regierung kein Anlass, vom heutigen, am Kollegialprinzip ausgerichteten Verfahren abzuweichen.